



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 32/Jahrgang 2010	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	29.10.2010
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

**Erste Satzung vom 22.10.2010
zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates der
Stadt Mülheim an der Ruhr (Briefwahlordnung)**

Präambel:

Der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr hat in seiner Sitzung am 27.05.2010 die Erste Änderungssatzung der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr beschlossen:

Artikel I

- Änderung des Satzungstextes -

§ 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Anzahl „22“ in „21“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Anzahl „sechs“ durch „sieben“ ersetzt.

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 wird die lfd. Nr. 18 „Hauptschule an der Kleiststraße, Kleiststr. 50 -52 ersatzlos gestrichen.

Artikel II

- Inkrafttreten -

Die Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen dieser Wahlordnung vom 23.06.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Satzung vom 22.10.2010 zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl des Jugendstadtrates der Stadt Mülheim an der Ruhr (Briefwahlordnung) wird hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.10.2010

Die Oberbürgermeisterin

I. V.

H e l g a S a n d e r